

T u r n v e r e i n **Pfortz-Maximiliansau 1901 e.V.**

Überlassung des Vereinsheimes

Abteilungen und Mannschaften des Turnvereins steht das Vereinsheim uneingeschränkt zur Verfügung

- a) zu sportlichen Veranstaltungen, die eindeutig im Zusammenhang mit dem laufenden Spiel- und Trainingsbetrieb stehen
- b) bei Übungs- und Trainingstunden
- c) bei Verbandsspielen
- d) bei Turnieren einzelner Mannschaften und Abteilungen
- e) bei Mannschaftsbesprechungen
- f) bei geselligen Veranstaltungen einzelner Gruppen innerhalb des Vereins

Die Überlassung des Vereinsheimes an die Vorstandschaft bzw. die Abteilungen hat Vorrang vor externer Überlassung. Sollte bereits eine Zusage für eine private Veranstaltung erfolgt sein, so hat diese Veranstaltung Vorrang.

Das Vereinsheim - einschließlich Küche- und Theke- kann zu geselligen Veranstaltungen (Geburtstagsfeier, Hochzeit, Jubiläum - auch von Ehe- bzw. Lebens-Partnern-) an Mitglieder des TV überlassen werden. Der Mieter muss volljährig und mindestens 2 Jahre Mitglied des Turnvereins sein. Der Mieter muss an der Veranstaltung - als sog. Wirt- teilnehmen. Das Mitglied muss gegenüber der geschäftsführenden Vorstandschaft den Miet- bzw. den Nutzungsgrund eindeutig und wahrheitsgetreu darstellen.

Verantwortlich für den Clubhausdienst:

Jens Beller, Tel.: 07271/940674

oder E-Mail: jensbeller@tvta-maximiliansau.de

Voraussetzung für die Überlassung des Vereinsheimes ist,
dass das Mitglied

- a) während des Sportbetriebes in den Sommermonaten Clubhausdienst und
- b) in den sonstigen Monaten an den offiziellen Öffnungstagen Clubhausdienst verrichtet.

Bei privaten Veranstaltungen an den offiziellen Öffnungstagen sind die Mitglieder berechtigt, das Vereinsheim zu nutzen. Der Wirt ist daher verpflichtet, Gäste zu bewirten.

Das Vereinsheim darf über die Wintermonate an den offiziellen Öffnungstagen **nicht** für private Veranstaltungen vergeben werden.

Die Pauschale für Heizung, Strom und Reinigung - bei privaten Veranstaltungen - für das Vereinsheim beträgt in den sog. Wintermonaten 50,00 Euro.

Aus dem Getränkeverkauf wird keine Provision gewährt.

Dies trifft bei vereinseigenen Veranstaltungen (z.B. Sitzungen, Besprechungen, Weihnachtsfeiern usw.) nicht zu.

Die Getränke müssen ausschließlich über den Turnverein bezogen werden
-Ausnahme: Spirituosen

Sollte festgestellt werden, dass der Mieter Getränke mitbringt, ist er verpflichtet, einen Umsatz-Ausgleich in Höhe von 100,00 Euro zu zahlen.

Für entstandene Schäden haftet der Nutzer (Mieter bzw. Wirt).

Die Gaststätte und die Toilettenanlage sind besenrein zu säubern. Die Küche ist vollständig zu reinigen. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen kann der Turnverein einer künftigen Überlassung des Vereinsheimes widersprechen. Außerdem kann mit einer Abmahnung bzw. mit einem Vereinsausschluss gerechnet werden.

Die Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1.10.2004 in Kraft.

Die Vorstandschaft